

06.08.01

A

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des
Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-
Verordnung**

Der Niederschsische Ministerprsident

Hannover, den 6. August 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

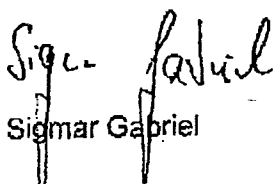
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der
Anlage beigefgten Antrag fr eine

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Tierseuchengesetzes
und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung**

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den Bundesratsausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren


Sigmar Gabriel

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig den Gesetzgebungsorganen Entwürfe für Änderungen des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung zuzuleiten, mit denen die Rechtslücken geschlossen werden, die gegenwärtig eine wirksame Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erschweren.

Dazu gehören insbesondere:

1. Vollständige Übernahme der im Bundesmaßnahmenkatalog vorgesehenen Beschränkungen - insbesondere für den Verdachtsfall - in das Tierseuchenrecht, verbunden mit der Möglichkeit der Form der kurzfristigen Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Maßnahmen über die Medien (z.B. Anordnung eines „stand still“ über Hörfunk und Fernsehen).
2. Regelungen bezüglich Tieren und Waren aus Ländern mit einem MKS-Ausbruch, die in der Inkubationszeit nach Deutschland verbracht/importiert worden sind (z. B. Vernichtung bzw. Rücksendung von Fleisch und Fleischprodukten).
3. Möglichkeit einschränkender Regelungen für den außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftsgüter- und Personenverkehr in Verdachtssperrbezirken, Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten.
4. Regelungsmöglichkeiten für Veranstaltungen und Zusammenkünfte, bei denen das Risiko der Seuchenverbreitung besteht.
5. Maßnahmen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie an Flug- und Seehäfen und im sonstigen Reiseverkehr, die eine Einschleppung des Virus verhindern, z. B. Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen, Reglementierung von Reiseproviant und mitgeführten Waren sowie Überwachung des Reiseverkehrs.
6. Reglementierung des Verkehrs mit Pferden und sonstigen nicht MKS-empfindlichen Tieren sowie von tierischen Ausscheidungen (Gülle).
7. Reglementierung des Personenverkehrs in Betrieben mit MKS-empfindlichen Tieren und in Ställen (Futtermittellieferanten, Prämien-, Milchkontrolleure, Viehzähler etc.).
8. Anordnung vorbeugender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei regelmäßig verkehrenden Fahrzeugen (Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalten, Milchfahrzeuge, Futtermittelfahrzeuge usw.).

Begründung:

Auch wenn das Seuchengeschehen sich auf Grund der Bekämpfungserfolge in den Niederlanden derzeit entschärft hat, müssen erkannte Rechtslücken umgehend geschlossen werden. Dieses umso mehr, als sich das MKS-Geschehen in Großbritannien in den letzten Monaten nicht so verbessert hat, dass von einer baldigen Tilgung der Seuche auszugehen ist. Vielmehr muss angenommen werden, dass sich das Seuchengeschehen dort noch über Monate hält.

Die Erfolge der Seuchenbekämpfung in den Niederlanden machen deutlich, dass wirksame Maßnahmen sofort erlassen und umgesetzt werden müssen. Dieses erfordert - wie in den Niederlanden gesetzlich geregelt - die Möglichkeit, die notwendigen Beschränkungen - z. B. ein „stand still“ für einen Zeitraum von 72 Stunden - über die Medien bekannt machen und sofort in Kraft setzen zu können und nicht erst eine zeitaufwändige Veröffentlichung in den Verkündungsblättern abwarten zu müssen.

Derartige notwendige Regelungen bundesrechtlich zu verankern ist schon deshalb erforderlich, weil eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe, wie auch Betriebe, die Lebensmittel be- und verarbeiten und/oder verteilen, über die Grenzen der Länder hinweg agieren. Zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche muss für Deutschland ein einheitliches Tierseuchenrecht bestehen, das den Behörden der Länder ein rechtlich einwandfreies Handeln auf tierseuchenrechtlicher Basis des Bundesrechts vom Verdachtsfall an ermöglicht und das für die Wirtschaftsbetriebe und die Betroffenen eindeutig und klar ist. Die von den Ländern dem Bundesverbraucherschutzministerium mehrfach (Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 21.03.2001, Beratungen des Bund-Länder-Krisenstabes, Fachreferentenbesprechungen) mitgeteilten Lücken des Bundestierseuchenrechtes müssen geschlossen werden.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Entschießung des Bundesrates zur Änderung des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig den Gesetzgebungsorganen Entwürfe für Änderungen des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung zuzuleiten, mit denen die Rechtslücken geschlossen werden, die gegenwärtig eine wirksame Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erschweren.

Dazu gehören insbesondere:

1. Vollständige Übernahme der im Bundesmaßnahmenkatalog vorgesehenen Beschränkungen - insbesondere für den Verdachtsfall - in das Tierseuchenrecht, verbunden mit der Möglichkeit der Form der kurzfristigen Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Maßnahmen über die Medien (z.B. Anordnung eines "stand still" über Hörfunk und Fernsehen).
2. Regelungen bezüglich Tieren und Waren aus Ländern mit einem MKS-Ausbruch, die in der Inkubationszeit nach Deutschland verbracht/importiert worden sind (z.B. Vernichtung bzw. Rücksendung von Fleisch und Fleischprodukten).
3. Möglichkeit einschränkender Regelungen für den außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftsgüter- und Personenverkehr in Verdachtssperrbezirken, Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten.
4. Regelungsmöglichkeiten für Veranstaltungen und Zusammenkünfte, bei denen das Risiko der Seuchenverbreitung besteht.
5. Maßnahmen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie an Flug- und Seehäfen und im sonstigen Reiseverkehr, die eine Einschleppung des Virus verhindern, z.B. Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen, Reglementierung von Reiseproviant und mitgeführten Waren sowie Überwachung des Reiseverkehrs.
6. Reglementierung des Verkehrs mit Pferden und sonstigen nicht MKS-empfindlichen Tieren sowie von tierischen Ausscheidungen (Gülle).

7. Reglementierung des Personenverkehrs in Betrieben mit MKS-empfindlichen Tieren und in Ställen (Futtermittellieferanten, Prämien-, Milchkontrolleure, Viehzähler etc.).
8. Anordnung vorbeugender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei regelmäßig verkehrenden Fahrzeugen (Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalten, Milchfahrzeuge, Futtermittelfahrzeuge usw.).

Begründung:

Auch wenn das Seuchengeschehen sich auf Grund der Bekämpfungserfolge in den Niederlanden derzeit entschärft hat, müssen erkannte Rechtslücken umgehend geschlossen werden. Diese umso mehr, als sich das MKS-Geschehen in Großbritannien in den letzten Monaten nicht so verbessert hat, dass von einer baldigen Tilgung der Seuche auszugehen ist. Vielmehr muss angenommen werden, dass sich das Seuchengeschehen dort noch über Monate hält.

Die Erfolge der Seuchenbekämpfung in den Niederlanden machen deutlich, dass wirksame Maßnahmen sofort erlassen und umgesetzt werden müssen. Dieses erfordert - wie in den Niederlanden gesetzlich geregelt - die Möglichkeit, die notwendigen Beschränkungen - z.B. ein "stand still" für einen Zeitraum von 72 Stunden - über die Medien bekannt machen und sofort in Kraft setzen zu können und nicht erst eine zeitaufwändige Veröffentlichung in den Verkündungsblättern abwarten zu müssen.

Derartige notwendige Regelungen bundesrechtlich zu verankern ist schon deshalb erforderlich, weil eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe, wie auch Betriebe, die Lebensmittel be- und verarbeiten und/oder verteilen, über die Grenzen der Länder hinweg agieren. Zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche muss für Deutschland ein einheitliches Tierseuchenrecht bestehen, dass den Behörden der Länder ein rechtlich einwandfreies Handeln auf tierseuchenrechtlicher Basis des Bundesrechts vom Verdachtsfall an ermöglicht und das für die Wirtschaftsbetriebe und die Betroffenen eindeutig und klar ist. Die von den Ländern dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mehrfach (Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 21. März 2001, Beratungen des Bund-Länder-Krisenstabes, Fachreferentenbesprechungen) mitgeteilten Lücken des Bundestierseuchenrechts müssen geschlossen werden.